XI.

Vom Betrügen, Stehlen und Wuchern.

Es ist zwar jedermann bekannt, was für ein betrügerisches Volk die Juden sind. Wenn ihnen aber vorgeworfen werden sollte, daß das Betrügen bei ihnen erlaubt sein müsse, weil sie demselben so sehr ergeben sind, so könnten sie zur Antwort geben, daß dasselbe von ihren Rabbinern für eine große Sünde gehalten wird. Daher steht in dem talmudischen Traktate Bába mezía S. 59 Abs. 1 geschrieben: „Es sind drei Dinge, vor welchen der Vorhang nicht verschlossen wird (das heißt, vor welche der Vorhang nicht gezogen wird, daß sie Gott nicht sehen und strafen kann) die Betrügerei, die Räuberei und die Abgötterei.“ Dasselbe kann auch in dem Jalkut Schimóni über den Propheten Amos S. 79 Abs. 4 num. 546 gelesen werden.

Weiter können sie sagen, daß auch die Betrügerei von ihren Rabbinern verboten sei, gemäß dem, daß in dem Sépher mizwóth gádol des Rabbi Mosche Mikkózi S. 61 Abs. 1 unter dem Titel Hílchóth onaóth also gelehrt wird: „Es ist verboten, die Menschen im Kaufen und Verkaufen zu betrügen oder den Sinn (oder die Meinung) derselben zu stehlen (das heißt, zu machen, daß sie etwas glauben und meinen, welches unwahr ist), auch nicht einmal den Sinn eines Goi (oder Christen). Die Gójim oder Christen und die Israeliten sind in dieser Sache einander gleich zu halten. Und wenn einer weiß, daß dasjenige, was er verkauft, einen Mangel hat, so soll er denselben dem Käufer mitteilen. Ja es ist auch verboten, den Sinn der Menschen mit Worten zu stehlen.“ Dieses ist auch in dem Buche Jad chasáka im vierten Teile S. 80 Abs. 2 in dem 18. Kapitel num. 1, wie auch in dem Buche Schulchan áruch, im Teile Chóschen hammíschpat num. 228 § 6 zu lesen. So können sie auch

einwenden, daß der Rabbi Salman Zevi in seinem jüdischen Theriack S. 8 Abs. 2 in dem ersten Kapitel num. 14 genügend anzeigt, wie sehr den Juden das Betrügen verboten sei.

Überdies können sie vorbringen, daß in dem erwähnten Buche Schulchan áruch im Teile Chóschen hammíschpat num. 231 § 1 also gelesen wird: „Wer seinem Volksgenossen (nämlich einem Juden) oder auch einem Abgöttischen (Christen) zu wenig mißt oder wiegt, der übertritt ein verbietendes Gebot, (welches 3. Mose 19, 35 zu finden ist): **Ihr sollt nicht ungleich handeln am Gericht mit der Elle, mit Gewicht, mit Maß.**" So schreibt auch der Rabbi Mosche bar Majemon in dem vierten Teile seines erwähnten Buches Jad chasáka S. 19, Abs. 2 in dem 7. Kapitel num. 8 folgendes: „Wer mit einem Israeliten oder mit einem abgöttischen Menschen einen Handel hat und mißt oder wiegt demselben zu wenig, der übertritt ein verbietendes Gebot und ist schuldig, dasselbe wieder zu geben. Also ist es auch verboten zu machen, daß ein Kutheer (oder Christ) sich in der Rechnung irrt, sondern man soll die Sache mit ihm genau beobachten (und ihn nicht im geringsten zu kurz kommen lassen), wie (3. Mose 25, 50) gesagt wird: **Und soll mit seinem Käufer rechnen,** wenn er auch schon deiner Gewalt unterworfen ist. Wievielmehr ist solches einem Kutheer zu thun verboten, welcher nicht unter deiner Gewalt steht? Und siehe, dieses ist unter dasjenige mit einbegriffen, (was 5. Mose 25, 16 geschrieben steht:) **Denn wer solches thut, der ist dem Herrn, deinem Gott, ein Greuel.**" Und weiter können sie sich darauf berufen, daß solches auch in dem Sépher mizwóth gadol des Rabbi Mosche Mikkózi S. 58 gefunden wird, nur daß dort anstatt des Wortes Kutheer das Wort Goi gebraucht wird.

Ferner können sie sagen, daß genannter Rabbi Mosche Mikkózi im angeführten Buche S. 132 Abs. 3 unter dem Titel Hilchóth haschábath haabéda weiter also schreibt: „Ich habe schon den Vertriebenen Jerusalems, welche in Spanien sind, und den übrigen Vertriebenen, welche in Edom (also in der Christenheit) sind, gepredigt, daß nun, weil das Exil oder die Gefangenschaft mehr als zu lange währt, die Israeliten sich von den Eitelkeiten dieser Welt absondern und sich an das Petschaft des heiligen und gebenedeiten Gottes, welches die Wahrheit ist, halten und weder einen Israeliten noch die Gójim (oder Christen) belügen, noch dieselben in irgend einer Sache betrügen, sondern in dem, was ihnen erlaubt ist, sich heilig halten

sollen, wie (Zephanja 3, 13) gesagt wird: **Die übrigen in Israel werden kein Böses thun, noch falsch reden; und man wird in ihrem Munde keine betrügliche Zunge finden.** Wenn alsdann der heilige und gebenedeite Gott kommen wird, um sie zu erretten, so werden die Gójim sagen: Er thut recht, (daß er sie erlöst); denn sie sind wahrhafte Leute, und das wahre Gesetz ist in ihrem Munde. Wenn sie aber mit den Gójim betrüglich umgehen, werden sie sagen: Seht, was thut der heilige und gebenedeite Gott, daß er Diebe und Betrüger zu seinem Erbteil angenommen hat?"

Dazu können die Juden auch zur Antwort geben, daß ja in dem Buche Kaphtor uphérach S. 36 Abs. 2 gelesen werde: „Gleichwie du mit den Israeliten treulich umgehen sollst, also mußt du auch mit den Gojím (oder Christen) treu (und redlich) umgehen." Dieses alles, sage ich, könnten die Juden jemand zur Antwort geben und hinzufügen, daß diejenigen Juden, welche dagegen handeln, sich versündigen und die Lehre der Rabbiner übertreten. Danach wäre also die Frage, ob die Rabbiner erlauben, einen Christen zu betrügen, zu verneinen.

Darauf antworte ich aber, daß diese Lehre der Rabbiner recht gut ist und daß zu wünschen wäre, daß alle Juden derselben nachkämen. Dann würden nicht so viele Christen durch ihre schändlichen Betrügereien gottloserweise um das Ihrige gebracht werden, wie so vielfach geschieht. Weil aber die Rabbiner solchen greulichen Betrug ihrer Untergebenen nicht allein ruhig mit ansehen, sondern auch selbst, wenn sie Handel treiben, auf alle mögliche Weise die Christen zu übervorteilen suchen, so müssen sie in ihren Büchern noch eine andere Lehre haben, welche der vorher erwähnten schnurstracks zuwiderläuft, zumal da es bei den Rabbinern ganz gewöhnlich ist, daß bei ihnen zwei entgegengesetzte Lehren gefunden werden, welche dabei dennoch beide Gottes Wort sein sollen, wie im Anfange des ersten Kapitels dieses Buches bewiesen worden ist.

Ja, es ist ganz gewiß, daß die oben angeführte Lehre der Rabbiner an andern Stellen von ihnen wieder zu nichte gemacht wird, indem das Gegenteil davon gelehrt wird; denn in dem talmudischen Traktate Bába mezía steht S. 61 Abs. 1 am Ende in den Tosephóth also geschrieben: „Es ist erlaubt, einen Goi (oder Christen) zu betrügen und Wucher von demselben zu nehmen, wie (5 Mose 23,20) geschrieben steht: **An dem Fremden magst du wuchern.** So ist auch erlaubt, denselben zu betrügen, wie (3 Mose 25, 14) ge-

schrieben steht: **Wenn du nun etwas deinem Nächsten verkaufst, oder ihm etwas abkaufst, soll keiner seinen Bruder übervorteilen.**" Es wird also hier erlaubt, einen Goi oder Christen zu betrügen, weil in dem Gesetze Moses nur verboten sei, den Nächsten oder den Bruder nicht zu betrügen. So schreibt auch der Rabbi Mosche bar Majemon in dem vierten Teile seines Buches Jad chasáka S. 74 Abs. 2 in dem 12. Kapitel num. 1 unter dem Titel Hilchóth Mechíra folgendes: „Es ist einem Verkäufer oder Käufer verboten, seinen Volksgenossen zu betrügen, wie (3 Mose 25,14) gesagt wird: **Wenn du nun etwas deinem Nächsten verkaufst, oder ihm etwas abkaufst, soll keiner seinen Bruder übervorteilen.**" Und in dem 14. Kapitel num. 12 S. 77 Abs. 2 unter demselben Titel Hílchóth mechíra lehrt er: „Gleichwie eine Betrügerei im Kaufen und Verkaufen ist, also ist auch eine Betrügerei in den Worten, wie (3 Mose 25,17) gesagt wird: **So übervorteile nun keiner seinen Nächsten.**" Daraus ist zu sehen, daß es den Juden nur verboten ist, ihren Nächsten oder ihren Volksgenossen zu betrügen. Deswegen bitten sie Gott auch an ihrem Jom kippur oder Versöhnungsfeste in einem Gebete, welches mit den Worten Al chet schechatánu lephanécha anfängt und im Frankfurter Machsor S. 44 steht, in welchem sie um Vergebung ihrer Sünden beten, folgendermaßen: „Und (verzeihe uns) unsere Sünden, welche wir vor dir begangen haben durch Betrügen des Nächsten." Hier wird also der Gójim oder Christen gar keine Erwähnung gethan.

Unter ihrem Nächsten verstehen sie aber nur denjenigen, welcher ihrer Religion zugethan ist; denn in dem Buche Chóschen hammischpat S. 132 Abs. 2 in den Anmerkungen über num. 95 § 1 lesen wir im Amsterdamer Druck also: „An allen Orten, wo (in dem Gesetze Moses) gesagt wird: **Sein Nächster**, da ist ein Abgöttischer nicht mit eingeschlossen." Und in dem erwähnten vierten Teile des Buches Jad chasáka steht S. 31 Abs. 1 in dem 11. Kapitel num. 3 unter dem Titel Hilchóth geséla also geschrieben: „Wer einem Kutheer (oder Christen) schwört, der giebt ihm die Hauptsumme wieder. Er ist aber den fünften Teil nicht schuldig (davon ist 3 Mose 6,5 zu lesen), weil (daselbst Vers 2) gesagt wird: **daß er seinem Nächsten verleugnete.**" So wird auch in dem Buche Pesikta sótarta S. 81 Abs. 1 am Ende in der Parascha ki téze über die Worte 5 Mose 23,25: **Wenn du in die Saat deines Nächsten gehst,** u. s. w. gelehrt: „Durch die Worte **deines Nächsten**

wird die Saat der andern (nämlich der Gójim) ausgenommen." Daher lesen wir auch in dem Buche Beér haggóla S. 44 Abs. 2: „Was in dem (talmudischen) Traktate Bába mezía gesagt wird, daß es erlaubt sei, einen Goi zu betrügen, wie (3 Mose 25,17) geschrieben steht: **So übervorteile nun keiner seinen Nächsten**, so berichtet diese Sache davon, wenn einer seinem Volksgenossen etwas verkauft und es findet sich nachher, daß derselbe um den sechsten Teil betrogen worden ist, so soll er es ihm wieder geben, einem Goi aber darf er es nicht wieder geben."

Ja der Talmud lehrt in dem Traktate Megilla S. 13 Abs. 2, daß es auch den Frommen erlaubt sei, jemand zu betrügen; denn daselbst lesen wir also: „Wie? Ist es denn den Gerechten erlaubt, mit Betrug zu wandeln? Und er sprach zu ihr: Ja; (denn es steht 2 Samuelis 22,27 geschrieben:) **Bei den Reinen bist du rein und bei den Verkehrten bist du verkehrt.**" Und dieses alles ist deswegen geschehen, weil der Adam und die Eva der Schlange gehorcht haben. So sind sie durch Betrug verführt und durch Betrug wieder geheilt worden; denn durch den Jakob ist die Welt mit 39 Segen gesegnet worden gegenüber den 39 Flüchen, mit denen sie zur Zeit Adams und Evas verflucht worden ist."

Es ist zwar auch aus dem Buche Sépher mizwóth gadól des Rabbi Mosche Mikkózi berichtet worden, daß es verboten sei, einen Goi nur mit Worten zu betrügen, aber der diebische talmudische Lehrer Rab Kahana, dessen im folgenden Erwähnung geschieht, lehrt die Juden mit seinem Beispiele das Gegenteil, indem er, wenn er zu einem Goi gekommen war, sagte: Scheláma lémor, das heißt, der Herr sei gegrüßt! Damit hat er aber nicht den Goi, sondern seinen Rabbi, der über ihm war, gemeint und also den Goi, welcher dachte, daß der Gruß ihn anginge, mit zweifelhaften Worten betrogen, wie oben im 7. Kapitel angezeigt worden ist. Also hat es auch der Rabbi Eliezer gemacht, von welchem in dem talmudischen Traktate Abóda sára S. 16 Abs. 2 folgendes geschrieben steht: „Unsere Rabbiner lehren, daß, als der Rabbi Eliezer von den Ketzern (nämlich den Römern, welche ihn zur Abgötterei zwingen wollten, wie der Rabbi Salomon darüber berichtet) gefangen worden war, und als man ihn vor den Kriminalrichterstuhl gebracht hatte, daß er verdammt werden sollte, habe der Vogt zu ihm gesagt: Sollte ein alter Mann, wie du bist, mit solchen eitlen Dingen (die in deiner Religion sind) umgehen? Da habe er ihm geantwortet: Der Richter ist ge-

treu mir gegenüber. Es hatte aber der Vogt vermeint, daß er solches von ihm gesagt habe, während er es doch von seinem Vater im Himmel gesagt hatte (um damit auszudrücken, daß derselbe ihn seiner Sünden wegen mit Recht also heimsuche), und sprach zu ihm: Weil ich dir glaube (daß du also aufrichtig von mir urteilst) so schwöre ich dir bei dem Dimus, (einem Abgotte), daß du frei und los sein sollst."

Was dasjenige anbelangt, das aus dem Buche Jad chasáka berichtet worden ist, daß es verboten sei zu machen, daß ein Goi oder Christ sich in der Rechnung irre, so wird das Gegenteil davon in dem Buche Chóschen hammíschpat S. 423 Abs. 1 des Amsterdamer Drucks num. 348 in den Anmerkungen mit folgenden Worten gelehrt: „Der Irrtum eines Abgöttischen, wie zum Beispiel zu machen, daß sich derselbe in der Rechnung irrt, oder dasjenige, was er einem (Juden) geliehen hat, zu brechen (das heißt, zu sagen, er habe es seinem verstorbenen Vater bezahlt, wenn es schon nicht wahr ist, wie es der Rabbi Salomon Jarchi in seiner Auslegung über Baba mezía S. 113 Abs. 2 erklärt) ist erlaubt, wenn er es nur nicht erfährt und der Name Gottes nicht entheiligt wird. Einige aber sagen, es sei verboten, zu machen, daß er sich irrt. Wenn er aber von sich selbst aus irrt, (und in seiner Rechnung zu kurz kommt), so ist es erlaubt (dasselbe zu behalten, um das er sich geirrt hat)." Hiervon wird auch in dem Sepher mizwóth gadól des Rabbi Mosche Mikkózi S. 132 Abs. 3 unter dem Titel Hilchóth haschábath abéda also geschrieben: „Der Irrtum eines abgöttischen Goi ist erlaubt (das heißt, man darf dasjenige behalten, um was er sich geirrt hat), wenn er von sich selbst irrt. Wie (ist so etwas zu verstehen)? Wenn der Goi eine Rechnung macht und darin fehlt (daß er sich zu seinem Schaden verrechnet), so muß der Israelit zu ihm sagen: Siehe, ich verlasse mich auf deine Rechnung und weiß es nicht, (ob es sich so verhält), doch gebe ich dir, was du ansagst. Aber denselben irren zu machen ist verboten; denn vielleicht thut es der Goi mit Fleiß (und stellt sich nur so, als wenn er den Fehler nicht wüßte), um ihn auf die Probe zu stellen. Dadurch würde aber der Name Gottes entheiligt." Eben solches ist in dem Buche Jad chasáka im vierten Teile S. 31 Abs. 1 in dem 11. Kapitel num. 4 und 5 unter dem Titel Hilchóth geséla waabéda zu finden.

Dieses ist aber aus dem erwähnten talmudischen Traktat Bába kámma S. 113 Abs. 2 genommen, wo einige Beispiele von der-

gleichen Betrügereien stehen, welche von talmudischen Lehrern begangen worden sind. Daselbst lauten die Worte, wie folgt: „Es hat der Samuel gesagt, daß der Irrtum (eines Goi und der Betrug, welcher so geschieht) erlaubt sei. Also hat dieser Samuel von einem Goi eine goldene Flasche für vier Schillinge gekauft, welche der Goi für eine eiserne hielt, und hat ihm einen Schilling zurückbehalten (und ihn im Zählen irre gemacht, daß er 3 Schillinge anstatt 4 genommen hat, wie es der Rabbi Salomon in seiner Auslegung darüber erklärt). Der Rab Káhana hat von einem Goi hundert und zwanzig Fässer (Wein) anstatt hundert gekauft und demselben einen Schilling einbehalten und zu ihm gesagt: Siehe, ich verlasse mich auf dich (und auf deine Rechnung, daß sie richtig sei). Der Rabbéna hat einem Goi Palmbäume zu spalten verkauft und (ehe der Goi sie abgeholt hatte) zu seinem Diener gesagt: Gehe hin und nimm von den Stämmen etwas hinweg (oder haue etwas davon ab); denn der Goi weiß wohl die Zahl (der Bäume, aber weiß nicht, wie dick oder dünn sie gewesen sind)." Wir sehen also hieraus, wie der Samuel einen Goi zweifach betrogen hat, indem er ihm erstens eine goldene Flasche für eine eiserne abkaufte und ihn danach noch bei der Zahlung um einen Schilling zu kurz kommen ließ, wie auch, daß der Rab Káhana einen Goi um 20 Fässer und einen Schilling betrogen hat, und wie der Rabbéna in diebischer Weise mit einem anderen Goi umgegangen ist und ihm vom verkauften Holze gestohlen habe. Solchen leichtfertigen gottlosen Streichen folgen die Juden jederzeit meisterlich nach. Deswegen hat ein jeder Christ, der mit denselben umgeht, sich wohl vorzusehen, daß er von diesen gewissenlosen Leuten nicht betrogen wird. Auf diese Frage also, ob die rabbinischen Lehrer den Juden erlauben, einen Christen zu betrügen, muß man antworten, daß obwohl einige solches verbieten, doch hingegen andere es zulassen. Diesen letzteren kommen die Juden auch nach, wie es die tägliche Erfahrung bezeugt, und wie ich selbst an mir in der That erfahren habe.

Deswegen redet der bekehrte Jude Ferdinand Heß in seinem Judenspiegel S. 10 die Juden also an: „Für unser Leihen mögt ihr uns all unser Gut nehmen. Ihr solltet nicht unterlassen; denn ihr haltet es für keine Abéro (Sünde), da ihr ein Goi merámme seid, das ist, es wird bei euch Juden für keine Sünde gerechnet, wer einen Christen betrügen kann." Und in dem zweiten Teile seiner Judengeißel berichtet er im sechsten Kapitel, wie die Juden an ihrem

Neujahrstage mit einem Bockshorn blasen. Davon schreibt er folgendes: „Wenn nun das Bockshorn geblasen ist und einen hellen Klang gegeben hat, sind sie fröhlich und guter Dinge, sagen ausdrücklich, daß es ihnen in diesem Jahre wohl gehen werde, und daß sie Glück und Segen haben werden an Leibesnahrung und Sieg über die Christen, die Gott in diesem Jahre hinwegnehmen werde. Ists aber die Sache, daß das Horn nicht hell geklungen hat, so sind sie gar traurig und verzagt, sagen und fürchten sich, daß sie ein unglückliches Jahr zu erwarten haben. Unter diesen Händeln fragt ja ein Jude den andern, ob er keinen Goi hätte merämme gewesen, ob er keine mezlos gehabt, das ist, soviel gesagt, ob er keinen Christen betrogen oder ob er ihn nicht bestohlen oder ja einen dazu bewegt habe, daß er gestohlen und das Gestohlene den Juden zum halben Preise verkauft oder aber, ob er keinen Christen mit dem Wechsel übervorteilt und betrogen habe. In Summa: Da eröffnet einer dem andern, mit was für Mitteln und Wegen er einen betrogen habe. Sagt dann der andere: Ei wohlan! so hast du ein kórban gebracht, das ist, du hast Gott ein Opfer gebracht oder unserm Herrgott ein Wohlgefallen gethan, weil er ja einen Christen betrogen hätte."

Der bekehrte Jude Friedrich Samuel Brenz sagt auch hierüber in seinem jüdischen abgestreiften Schlangenbalge S. 21 in dem 4. Kapitel folgendes: „Wenn die Juden eine ganze Woche herumgelaufen sind und bald da, bald dort einen Christen betrogen haben, so kommen sie gewöhnlich am Sabbat zusammen und rühmen sich ihrer Bubenstücke. Darauf sagen die andern Juden, man solle den Gojim den Leb aus der néphesch lokéach sein, das ist, man solle den Christen das Herz aus dem Leibe nehmen, und sagen weiter: Tob schebegójim haróg, das ist, den besten unter den Christen solle man totschlagen. So ein Christ von einem Juden gar hart betrogen wird, so sprechen die andern Juden, die es hören, er habe ein kórban, das ist, ein Opfer gebracht, daß er diesen also betrogen habe."

Von solchen Betrügereien giebt der bekehrte Jude Dietrich Schwab in seinem jüdischen Deckmantel, im dritten Teile im zweiten Kapitel, S. 157 und 158, wie auch im dritten Kapitel ebenfalls Nachricht. Im dritten Kapitel erzählt er einen Streich der Juden mit folgenden Worten: „Ich habe einen alten betagten Juden nicht fern von hier gekannt, den ich auch wohl nennen könnte, wenn es nötig wäre, aber weil er mein Schwiegervater gewesen ist, will ich ihn verschonen. Zu diesem hat einstmals ein vornehmer Bürger, welcher in der Eile (wie

oft im Handel der Kaufleute geschieht) Geld hat haben müssen, seine Ehefrau mit einigen Pfändern gesandt. Zugleich aber schickte er ein Verzeichnis der Pfänder mit. Als dieses der Jude gesehen und sogleich bemerkt hatte, daß sich der Christ verrechnet oder verschrieben hatte und wohl um 10 Thaler an Gold zu kurz gekommen war, schwieg er dazu still, brach die versiegelten Pfänder auf und nahm ohne Scheu soviel davon, als am Golde verrechnet war. Und weil er das Geld selbst nicht hatte, trug er jene Pfänder zu einem andern Juden und erhielt das Geld darauf. Was geschieht? Einige Zeit darauf begehrt der Christ seine Pfänder einzulösen. Da hat er nicht allein 30 von 100 jährlichen Zinsen geben müssen, sondern der Jude hat ihm auch bei der Zurückgabe sechs Reichsthaler in Gold unter der Hand gestohlen. Der Christ geht mit seinen Pfändern wieder nach Hause in der Meinung, er habe dieselben richtig. Da findet er, daß ihm eine silberne Scheide von 30 Lot mangelt, schickt darauf ins Haus des Juden und läßt sie fordern, aber der Jude hat sie ihm hoch und teuer geleugnet und nicht eingestanden. Dennoch zeigte er sie mir alsobald nach dem Weggange des Bürgers frohlockend und rühmend, während er dabei ohne Scheu sagte, der Goi solle dieselbe nicht wieder zu sehen bekommen, wie er sie dann auch behalten, in Stücke zerbrochen und einem andern Juden, Namens David Hirsch, verkauft hat. Solches habe ich nachmals, da ich durch die Gnade Gottes zum christlichen Glauben gekommen war, auch jenem Bürger angezeigt, aber er, weil er reich, vornehm und in großem Ansehen war, hat sich nicht viel darum bemühen wollen, damit es ihm nicht zur Verkleinerung geraten möchte, daß er vom Juden hatte Geld entleihen müssen. So ist also jener Christ um das Seinige gekommen. Daneben hat derselbe Jude jenes Christen Frau mit lieblichen Worten und listigen Tücken ohne Vorwissen ihres Mannes (wiewohl es ihm jetzt bekannt ist) an sich gelockt, so daß er das Geld derselben wechselte und mit ihr Handelsgeschäfte trieb, aber so redlich, daß er ihr unter anderem als einer des Goldes unkundigen, für einen Doppeldukaten nicht mehr denn einen Reichsthaler und sieben Schillinge, und für einen doppelten Goldgulden (oder Engelotte) nur einen Thaler und acht Groschen gegeben hat, und das zwar nicht an Geld, sondern an losen, lumpigen Kleidern, welche von keinem großen Werte gewesen waren, und so hat er die gute Frau mehr denn über die Hälfte betrogen. Was dünkt dich nun, mein Christ? Ist das nicht ein aufrichtiger jüdischer Priester, der also mit fremdem Gute zu handeln

und dasselbe an sich zu bringen und der andere Juden mit solchem Beispiele anzuführen weiß?" Bis hierher reichen die Worte des bekehrten Juden Schwab. Daraus ist handgreiflich zu sehen, wie die Juden den diebischen Beispielen der oben genannten talmudischen Lehrer, des Rabbi Samuel, Rab Káhana und Rabbéna, nachfolgen. Wenn nun die Rabbiner so etwas thun, wie dieser Jude, von dem Dietrich Schwab soeben berichtet hat, auch einer gewesen ist, so ist leicht daraus zu urteilen, was erst die gemeinen Juden zu thun pflegen, deren Dichten und Trachten auf nichts anderes, als auf Betrügereien, geht. Dadurch werden auch sehr viele Christen ins äußerste Verderben gestürzt.

Der bekehrte Jude Schwab berichtet in dem 4. Kapitel des dritten Teiles seines jüdischen Deckmantels, wie betrügerisch die Juden mit den Handschriften umgehen, welche sie von den Christen über das ihnen entliehene Geld bekommen. Wenn der Christ nämlich das Geld ihnen wiederbringt und seine Handschrift zurückfordert, so geben sie entweder vor, sie sei verlegt, so daß sie dieselbe jetzt nicht wiederfinden können, indem sie dazu versichern, sie würden sie ihm sobald zustellen, als sie wieder zur Hand kommt. Den Christen lassen sie aber so lange nach seiner Handschrift laufen, bis er es müde wird und hernach fordern sie das Geld entweder von ihm selbst oder von seinen Erben noch einmal. Oder sie betrügen in der Weise, daß, wenn die Zahl der entlehnten Summe mit Ziffern geschrieben steht, sie dieselben verändern und für 20 Gulden wohl 200 setzen. Deswegen warnt er auch diejenigen, welche den Juden Handschriften geben, die Summe nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ganz auszuschreiben. So berichtet er auch in dem 6. Kapitel des erwähnten dritten Teils, wie leicht ein Christ von einem Juden mit einer hebräischen Handschrift über das, was der Jude einem Christen schuldet, hintergangen und übervorteilt werden könne. Daher ermahnt er, daß man von ihm nur deutsche Handschriften nehmen solle, wenn man nicht betrogen sein will, wie schon manchem Christen begegnet ist. Dafür führt er zwei Beispiele an. Das erste ist hier in Frankfurt einmal zur Zeit der Messe geschehen, wo ein Jude aus Prag einem Kaufmann für 400 Gulden Fuchshäute abgekauft und ihm darüber eine hebräische Handschrift, welche zahlbar bei der nächsten Messe sein sollte, gegeben hatte, welche der Kaufmann auf guten Glauben angenommen hatte. Als aber der Jude zur bestimmten Zeit ausgeblieben war und der Kaufmann die Handschrift hat sehen lassen, hätte nichts